

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 15. Oktober 2009

Datum	I n h a l t	Seite
8.10.2009	Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste 9210-8-I	510
16.09.2009	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst der Verwaltungsinformatik 2038-3-5-6-F	516
23.09.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2030-3-8-1-A	520
1.10.2009	Sechste Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	523

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,--€.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,--€ einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

9210–8–I

**Verordnung
zur Erteilung einer
Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste**

Vom 8. Oktober 2009

Es erlassen auf Grund von

1. § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310,919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2507),

die Bayerische Staatsregierung

2. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210–1–W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Erteilung einer Fahrberechtigung
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste

(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt. ²Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste. ³Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn das antragstellende Mitglied eine Ausbildung absolviert hat, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zum Gegenstand hat und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

(2) ¹Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach **Anlage 1** erteilt. ²Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 2

Ausbildung

- (1) ¹Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum si-

cheren Führen eines Fahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. ²Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach **Anlage 2**.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Organisationen bestimmen für die Ausbildung ausbildungsberechtigte Personen.

(3) Ausbildungsberechtigt sind Personen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
3. im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sind und
4. der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation überprüft die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung; sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(4) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass das antragstellende Mitglied das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs gemäß Nr. 3 der **Anlage 2** beherrscht.

§ 3

Prüfung

¹Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ist in einer praktischen Prüfung nach **Anlage 3** nachzuweisen. ²Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. ³Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse prüfen (Prüfpersonen), werden von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Organisationen bestimmt und nehmen die Prüfung ab. ⁴§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Prüfperson und ausbildungsberechtigte Person dürfen nicht identisch sein.

§ 4

Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

¹Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, die den Anforderungen der

Anlage 4 entsprechen muss, bestätigt. ²Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der zur Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig zur Erteilung der Fahrberechtigung im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG anstelle der obersten Landesbehörde die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Fahrberechtigung, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigt, sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 5 StVG anstelle der obersten Landesbehörde die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 6

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

¹Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. ²Während eines Fahrverbots darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 16. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Nachweis der
Fahrberechtigung zum Führen von
Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste**

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

Name, Vorname

.....

Geboren am in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

.....
Stempel und Unterschrift der Behörde

.....
Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis: Dieser Nachweis ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Ausbildung

1. Ausbildungsinhalt

In der Ausbildung sind mindestens folgende Inhalte zu vermitteln:

- a) zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t:
 - Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
 - Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - Ladungssicherung.
- b) Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
 - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - Rückwärts einparken.

2. Umfang

Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten.

3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mindestens 4,0 t bis 4,75 t,
- Mindestlänge 5 m,
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.

Das Ausbildungsfahrzeug muss bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

**Prüfung für eine
Fahrberechtigung zum Führen von
Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren,
der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
und der technischen Hilfsdienste**

1. Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Grundfahraufgaben

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren
oder
- Rückwärts einparken.

1.2. Prüfungsfahrt

Das antragstellende Mitglied muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll das antragstellende Mitglied auch zeigen, dass es über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit betragen mindestens

Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit (d. h. ohne Vor- und Nachbereitung)
60 Minuten,	45 Minuten,

sofern das antragstellende Mitglied nicht schon vorher gezeigt hat, dass es den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

3. Bewertung der Prüfung

3.1. Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- erhebliche Fehler,
- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

3.2. Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass das antragstellende Mitglied den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3. Nichtbestehen der Prüfung

Hat das antragstellende Mitglied die Prüfung nicht bestanden, so ist es bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüfperson hiervon zu unterrichten.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der **Anlage 2** Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüfperson, die ausbildungsberechtigte Person und das antragstellende Mitglied bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüfperson alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Anforderungen an die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des antragstellenden Mitglieds,
- Name, Vorname und Organisationszugehörigkeit der ausbildungsberechtigten Person und der Prüfperson,
- Bestätigung über die Organisationszugehörigkeit des antragstellenden Mitglieds und Erklärung des Einverständnisses der entsendenden Organisation zur Durchführung der Ausbildung für das antragstellende Mitglied,
- Bestätigung der ausbildungsberechtigten Person über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 2,
- Bestätigung der Prüfperson über die erfolgreiche Abnahme der praktischen Prüfung gemäß § 3.

2038-3-5-6-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst der Verwaltungsinformatik**

Vom 16. September 2009

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348) und Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2003 (GVBl 2004, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 4 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Am Ende des Grundstudiums nach Abs. 2 Nr. 2 ist der erste Teil der Zwischenprüfung und am Ende des Teilabschnitts 1 des Studiums nach Abs. 2 Nr. 1 ist der zweite Teil der Zwischenprüfung abzulegen.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilleistungen“ die Worte „des ersten Teils“ eingefügt und das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Worte „zweiten Teilabschnittes“ durch das Wort „Teilabschnitts 2“ und das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „27. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 563)“ durch die Worte „24. Januar 2008 (FH-Blatt 07/2008)“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachstudium erstreckt sich mindestens auf folgende Studienfächer:

 1. während des Teilabschnitts 1 nach § 3 Abs. 2 Nr. 1:
 - a) Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht
 - b) Wirtschaftsführung in der öffentlichen Verwaltung
 - c) Büro- und Verwaltungslehre;
 2. während des Teilabschnitts 2 nach § 3 Abs. 2 Nr. 1:
 - a) Datenschutz
 - b) Büro- und Verwaltungsautomationssysteme
 - c) Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertrags- und Vergaberecht
 - d) Kommunale/staatliche Wirtschaftsführung;
 3. während des Grundstudiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2:
 - a) Grundlagen der Informatik
 - b) Grundlagen der Rechnertechnik
 - c) Objektorientierte Programmierung I
 - d) Objektorientierte Programmierung II
 - e) Mathematik
 - f) Betriebssysteme I
 - g) Rechnernetzwerke I
 - h) Datenbanken I

- i) Algorithmen und Datenstrukturen
 - j) Computergestützte Geschäftsprozesse;
4. während des Hauptstudiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2:
- a) Software Engineering I und II
 - b) Geschäftsprozessmodellierung
 - c) Serverseitiges Programmieren mit JAVA
 - d) Effizientes Programmieren mit C/C++
 - e) Betriebssysteme II
 - f) Datenbanken II
 - g) Rechnernetzwerke II
 - h) Software-Projektmanagement
 - i) Geographische Informationssysteme
 - j) Praktikum Programmieren.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹In den Fächern des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind insgesamt drei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²In jeweils drei Fächern des Abs. 1 Nrn. 3 und 4, in dem zu belegenden Seminar und in dem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Im zweiten Semester des Hauptstudiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist zu einem vorgegebenen Thema eine Hausarbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll in der Regel drei Monate betragen. ³Der Umfang der in 12-Punkt-Schrift und mit eineinhalbfachem Zeilenabstand zu fertigenden Arbeit soll ohne Deckblatt und Verzeichnisse 25 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 35 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.“
7. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Beim ersten Teil“ und das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
8. In § 20 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
9. § 21 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Soweit dem Prüfungsamt Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6, Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 APO übertragen werden, kann es für die studienbegleitenden Leistungen im Grund- und Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2, den ersten Teil der

Zwischenprüfung (§ 23 Abs. 1) und den ersten Teil der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 2) die Fachhochschule Hof mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauen.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Zwischenprüfung sind neun Aufgaben aus den Fächern des Grundstudiums an der Fachhochschule Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (erster Teil) und zwei Aufgaben aus den Fächern des Teilabschnitts 1 des verwaltungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (zweiter Teil) zu fertigen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Laufbahnprüfung sind zehn Aufgaben aus den Fächern des Hauptstudiums an der Fachhochschule Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (erster Teil) und drei Aufgaben aus den Fächern des Teilabschnitts 2 des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c (zweiter Teil) zu fertigen.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben an der Fachhochschule Hof beträgt grundsätzlich 90 Minuten je Prüfungsfach, der Prüfungsaufgaben des verwaltungswissenschaftlichen Studiums grundsätzlich 120 Minuten. ²Eine abweichende Bearbeitungsdauer bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen; die Zustimmung wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Inhalte der mündlichen Prüfungen erstrecken sich im Schwerpunkt auf die Fächer des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfer“ eingefügt und wird die Zahl „30“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder auf zwei Punkte annähern können.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Durchschnitts-" durch die Worte "Durchschnitte der studienbegleitenden Leistungsnachweise" ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „Die Noten sind wie folgt abzugrenzen:“ durch die Worte „Den errechneten Endpunktzahlen entsprechen folgende Noten:“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „(erster Teil)“ angefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben der Zwischenprüfung (zweiter Teil)“

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen

a) im Grundstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

b) im Teilabschnitt 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil und in Nrn. 1 und 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Studium“ durch die Worte „Teilabschnitt 2 des Studiums“ ersetzt.

cc) Der Schlusspunkt wird gestrichen.

dd) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Punktzahl der Studienarbeit.“

c) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Zwischenprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 66fachen der Durchschnittspunktzahl

der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung (erster Teil)

2. dem 22fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung (zweiter Teil)

3. dem 8fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

4. dem 4fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise des Teilabschnitts 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1.

²Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(4) ¹Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 40fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung (erster Teil)

2. dem 12fachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Laufbahnprüfung (zweiter Teil)

3. dem jeweils 4fachen der mündlichen Prüfung erster und zweiter Teil

4. dem 4fachen des Durchschnitts der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2

5. dem Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise des Teilabschnitts 2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1

6. dem 4fachen der Praxisbeurteilung

7. dem 5fachen der Hausarbeit

8. dem 26fachen der Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

²Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Zwischenprüfung:

a) alle schriftlichen Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt mindestens fünf Punkte,

b) mindestens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewert-

tet worden und der Durchschnitt beträgt mindestens fünf Punkte und

c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.“

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Gliederungsüberschrift und in Buchst. a wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden die Worte „und die Leistungen in der mündlichen Prüfung“ gestrichen und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

15. In § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, weil die Vorgaben des § 27 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a oder b nicht erfüllt sind, so ist nur der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; nach dem Wort „Zwischenprüfung“ wird der Klammerzusatz „(erster Teil)“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 27 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b ist der zweite Teil der Zwischenprüfung vollständig zu wiederholen. ⁵Die Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angeboten wird, zu wiederholen.“

ee) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7.

b) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 4 Sätze 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 58“ durch die Worte „§ 70“ ersetzt.

18. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die den Vorbereitungsdienst vor dem 10. September 2008 begonnen haben, findet die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

München, den 16. September 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christine H a d e r t a u e r , Staatsministerin

2030-3-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-,
disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vom 23. September 2009

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348),
2. Art. 2 Abs. 1, Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348),
3. Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F),
4. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 BBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl I S. 1434), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424),
5. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZuStV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573),
7. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
8. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen

der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),

9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumsszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
10. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte „A 14“ durch die Worte „A 15“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 Buchst. d) werden die Worte „zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden“ durch die Worte „für die ihnen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter“ ersetzt.
- cc) Nr. 1 Buchst. e) und Nr. 3 werden aufgehoben.

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium bleibt zuständig für die Einstellung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes mit Ausnahme des technischen Dienstes bei den Gewerbeaufsichtsämtern.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Leiter und Leiterinnen)“ und die Worte „sowie von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder eine neue Laufbahn nach § 5 Abs. 3 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 6 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LbV,
4. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 17 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 3 Satz 1, § 18 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung der Probezeit nach § 37 Abs. 2 und nach § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des jeweiligen Satzes 2,
6. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 und nach § 44 Abs. 3 Satz 1 oder § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV im Umfang von einem Jahr und sechs Monaten sowie von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV,
7. für die Beamten und Beamtinnen des einfachen bzw. mittleren Dienstes die Zulassung zum Aufstieg nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 45 Abs. 1 und die Kürzung der Einführungszeit nach § 41 Abs. 3 Satz 3 oder § 45 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 4 Satz 5 LbV,
8. in den Fällen des § 46 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 LbV die Zulassung zum Aufstieg in Abstimmung mit dem Staatsministerium,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach § 68 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren nach § 68 Abs. 3

LbV (jeweils innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG).“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen“ durch die Worte „unmittelbaren Dienstvorgetzten“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „BBesG“ die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Richter und Richterinnen sowie die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) ¹Über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub für die Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV) entscheiden für die Beamten und Beamtinnen sowie die Richter und Richterinnen des jeweiligen Dienstbereichs die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichte und Behörden. ²Für abgeordnete Richter und Richterinnen sowie abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

(2) ¹Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen werden ermächtigt, sich selbst gem. § 16 UrlV Dienstbefreiungen zu bewilligen sowie aufgrund § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV sich selbst im Rahmen der UrlV zu beurlauben; §§ 12, 17, 18 und 19 UrlV sind hiervon ausgenommen. ²Sie können den in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen die Befugnisse entsprechend Satz 1 übertragen und eine Anzeigepflicht vorsehen.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),
3. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG

(Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und -beamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen),

4. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
5. Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Beamten und Beamtinnen),
6. Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG (Bewilligung von Beurlaubung oder Ermäßigung des Dienstes von Richtern und Richterinnen),
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, und Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
8. Art. 139 BayBG (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten)

werden für die Beamten und Beamtinnen sowie die Richter und Richterinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen, soweit nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt. ²Die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 4, 5 und 7 werden den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gerichten übertragen.

(2) ¹Für abgeordnete Richter und Richterinnen sowie abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. In § 7 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Gemeindeunfallversicherungsverbands“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
9. In § 10 werden die Worte „§§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 1 bis 6“ ersetzt.
10. In § 11 wird „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 23. September 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

300-3-1-J

Sechste Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 1. Oktober 2009

Auf Grund von

- § 107 Abs. 3 Satz 1 sowie § 376 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie in Verbindung mit § 375 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512),
- § 23d Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Nr. 2 sowie § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b, d und e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474),
- § 99 Abs. 3 Satz 5, § 132 Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 2 Satz 3, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1, § 260 Abs. 3 Satz 1, § 275 Abs. 4 Satz 1, § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509),
- § 51b Satz 1 und § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG – (BGBl III 4123-1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509),
- § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – SE-Ausführungsgesetz – SEAG – vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3675), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479),
- § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437),
- § 5 Abs. 5 und § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509),
- § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des

Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586),

- § 10 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 IS. 428), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3145),

in Verbindung mit § 3 Nrn. 3, 12, 14, 33 und 34 sowie § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2008 (GVBl S. 900), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 4 wird durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Nach § 10a wird folgende Überschrift zu § 10b eingefügt:
„§ 10b Führung des Genossenschaftsregisters“.
 - c) Nach § 21 wird folgende Überschrift zu § 21a eingefügt:
„§ 21a Unternehmensrechtliche Verfahren“.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes

vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), wird die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München für alle Oberlandesgerichtsbezirke in Bayern übertragen.“

4. In § 9 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 376 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), wird in Abweichung von § 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG die Führung des Handelsregisters übertragen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Führung der Partnerschaftsregister

Auf Grund des § 376 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), wird die Führung der Partnerschaftsregister den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

6. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Führung des Vereinsregisters

Auf Grund des § 23d Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), wird die Führung der Vereinsregister den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

7. Es wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Führung des Genossenschaftsregisters

Auf Grund des § 376 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung

mit § 374 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), wird die Führung des Genossenschaftsregisters den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

8. In § 11a erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund von § 275 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG – (BGBl III 4123–1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), jeweils in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 275 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 75 Abs. 1 GmbHG übertragen dem“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), werden die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), übertragen dem“.

- b) In Abs. 2 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ und die bisherige Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

10. In § 12a erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund von § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – SE-Ausführungsgesetz – SEAG – vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3675), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479), jeweils in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, auf Grund von § 17 Abs. 3 Satz 2 des SE-Ausführungsgesetzes und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), jeweils in Verbindung mit

§ 250 Abs. 3 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes sowie auf Grund von § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes und § 36 Satz 1 VAG jeweils in Verbindung mit § 251 Abs. 3, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und § 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem“.

- b) In Abs. 2 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ und die bisherige Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), und § 98 Abs. 1 sowie § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem“.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3

Satz 1 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.“

13. In § 14a erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 148 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

14. In § 14b erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 142 und § 315 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), in Verbindung mit § 142 des Aktiengesetzes und § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Entscheidungen nach § 142 Abs. 2 und 4 und § 315 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 260 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 260 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem“.

- b) In Abs. 2 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ und die bisherige Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

16. In § 15a erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 246 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 246 Abs. 1 und § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, soweit der Rechtsstreit Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betrifft, und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

17. In § 15b erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 145 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), in Verbindung mit § 259 Abs. 1 Satz 3, § 145 Abs. 4 des Aktiengesetzes sowie in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), und § 259 Abs. 1 Satz 3, § 145 Abs. 4 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 145 Abs. 4, § 259 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

18. In § 15c erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 253 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 254 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), in Verbindung mit § 253 Abs. 2, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 253 Abs. 2 und § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Abs. 1 VAG übertragen dem“.

19. In § 15d erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 256 Abs. 7 Satz 1 des Aktien-

gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes, auf Grund des § 257 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes und auf Grund des § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), in Verbindung mit § 257 Abs. 2 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 256 Abs. 7 Satz 1 und § 257 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG übertragen dem“.

20. In § 15e erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 255 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 255 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem“.

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), werden die Entscheidungen nach § 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), übertragen dem“.

- b) In Abs. 2 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und das Wort „sofortigen“ gestrichen.

22. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG – (BGBl III 4123–1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund von § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 10, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3145), werden die Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem“.

b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 7“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5“ und die bisherigen Worte „§ 10 Abs. 5“ durch die Worte „§ 10 Abs. 4“ ersetzt sowie das Wort „sofortigen“ gestrichen.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 293c und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3145), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 293c und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), werden die Entscheidungen nach § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3145), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.“

26. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„Auf Grund des § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2509), und mit dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EGAktG übertragen dem“.

b) In Abs. 2 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und das Wort „sofortigen“ gestrichen.

27. Es wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Unternehmensrechtliche Verfahren

Auf Grund des § 376 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 375 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den An-

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), werden die unternehmensrechtlichen Verfahren den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 dieser Verordnung für die Führung der Handelsregister zuständig sind.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 27 am 20. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 1. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134